

**Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2025****Maßnahmen gegen Antisemitismus - Wie schützt der Bremer Senat jüdisches Leben?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/869 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Straftaten mit politischer Motivation werden durch das Landeskriminalamt im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, welches seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch-kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder den sogenannten Themenfeldern zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK- links -, PMK - rechts -, PMK - ausländische Ideologie - oder PMK - religiöse Ideologie - zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung - zu wählen. Die Bewertung einer politisch motivierten Straftat ist somit immer möglich. Politisch motivierte Straftaten werden, anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der Polizeilichen Kriminalstatistik, grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens zugeordnet.

Zu Beantwortung der Fragen 1, 2, 4b), 6 und 7a) erfolgte eine entsprechende Auswertung von Daten des KPMD-PMK.

1. Wie viele antisemitische Straftaten wurden im Jahr 2023 und 2024 im Land Bremen registriert (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt ausweisen)?

Die Zahl der antisemitischen Straftaten, die in den Berichtsjahren 2023 und 2024 mit Stand vom 10. Dezember 2024 polizeilich im KPMD-PMK registriert wurde, ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Politisch motivierte Kriminalität – Gesamtaufkommen – Antisemitismus:  
2023/2024

Jahr	2023	2024
erfasste Fälle Land Bremen	71	78
» Stadtgebiet Bremen	62	70
» Stadtgebiet Bremerhaven	9	8

Demnach wurden im Jahr 2024 bisher sieben Fälle mehr als im Vorjahr 2023 erfasst (plus zehn Prozent). Während die Stadtgemeinde Bremen einen Zuwachs erfuhr, sank die Zahl der registrierten Fälle in Bremerhaven (minus elf Prozent).

- a) Welche Art von Straftaten (zum Beispiel Hassrede, Körperverletzung, Sachbeschädigung und so weiter) wurden im Rahmen dieser Delikte jeweils erfasst?

Im KPMD-PMK wird jenes Delikt zu einer Straftat registriert, das die schwerste Strafandrohung aufweist. Bei gleicher Strafandrohung wird grundsätzlich das, wenn entsprechend einzustufen, speziellere Delikt erfasst. Das im KPMD-PMK erfasste Delikt wird als „Zähldelikt“ bezeichnet. Im Rahmen einer Auswertung des KPMD-PMK für die Jahre 2023 und 2024 wurden mit Stand vom 10. Dezember 2024 die folgenden Zähldelikte registriert:

Zähldelikte 2023/2024	Anz.
Volksverhetzung, § 130 StGB	69
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB	21
Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten, § 104 StGB	12
Sachbeschädigung, § 303 StGB	9
Belohnung und Billigung von Straftaten, § 140 StGB	6
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB	5
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung, § 304 StGB	4
Bedrohung, § 241 StGB	3
Beleidigung, § 185 StGB	3
Verhetzende Beleidigung, § 192a StGB	3
Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	2
Raub, § 249 StGB	2

Zähldelikte 2023/2024	Anz.
Üble Nachrede/Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens, § 188 StGB	2
Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen, § 86 StGB	2
Diebstahl, § 242 StGB	1
Körperverletzung, § 223 StGB	1
Räuberische Erpressung, § 255 StGB	1
Schwerer Raub, § 250 StGB	1
Verstoß gegen das Vereinsgesetz (VereinsG)	1
Verstoß Versammlungsgesetz	1
Gesamt	149

Die vorgenannten Straftaten verteilen sich in den Jahren 2023 und 2024 jeweils über alle fünf bestehenden, in der Vorbemerkung dargelegten Phänomenbereiche der PMK.

- b) Inwieweit wird jede antisemitische Straftat als politisch motiviert eingestuft?

Antisemitische Straftaten werden dem Themenfeld „Hasskriminalität“ des KPMD-PMK zugeordnet. Die Vergabe von Themenfeldern im KPMD-PMK folgt der Struktur von Ober- und Unterkategorien und orientiert sich nach bundeseinheitlichen Erfassungskriterien. So kann festgestellt werden, aufgrund welcher Motivlage oder in welchem thematischen Zusammenhang eine politisch motivierte Straftat begangen wurde. Der KPMD-PMK sieht dabei ausdrücklich vor, dass immer alle zutreffenden und somit auch mehrere Themenfelder vergeben werden. Eine Straftat kann daher zeitgleich mit mehreren Themenfeldern belegt sein.

Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt und bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die folgenden Aspekte begangen werden:

- Nationalität,
- ethnische Zugehörigkeit,
- Hautfarbe,
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung,
- sozialen Status,
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung,
- Geschlecht/geschlechtliche Identität,

- sexuelle Orientierung,
- äußeres Erscheinungsbild.

Rassistische, fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische, Straftaten sind demnach Teilmengen der Hasskriminalität und werden in der Abteilung Staatsschutz der Polizei Bremen respektive der Polizei Bremerhaven beziehungsweise im Landeskriminalamt bearbeitet, da sie sich gegen fundamentale Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten.

2. Wie viele der Tatverdächtigen waren nicht deutscher Herkunft und welche Nationalitäten wurden dabei unter den Tatverdächtigen identifiziert?

Im KPMD-PMK erfolgt keine Erfassung der „Herkunft“ im wörtlichen Sinn. Es erfolgt eine Erfassung der Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen. Bezugnehmend auf die Beantwortung der Frage 1 wurden in 62 der insgesamt 149 polizeilich als antisemitische Straftat registrierten Vorgänge der Jahre 2023 und 2024 mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt. Insgesamt wurden zu diesen 62 Fällen 65 tatverdächtige Personen ermittelt. Von diesen 65 Personen besitzen 48 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich der übrigen 17 Tatverdächtigen wurden die folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst:

- türkisch viermal,
- syrisch viermal,
- libanesisch dreimal,
- ägyptisch einmal,
- jordanisch einmal,
- polnisch einmal,
- ukrainisch einmal,
- ungeklärt zweimal.

- a) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den Tätergruppen und/oder deren soziokulturellem Hintergrund vor?

Antisemitische Sichtweisen und Handlungen waren in der Vergangenheit nach polizeilicher Erfahrung und nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes vorrangig sowohl im Bereich des Rechtsextremismus als auch im Bereich des Islamismus und der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung

des Staates zu konstatieren. Nach polizeilicher Erfahrung sind antisemitische Einstellungen auch konkret in den muslimisch und nicht muslimisch geprägten Ländern zu den vorgenannten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen feststellbar. Gleichwohl lassen weder die erfassten Staatsangehörigkeiten als solche noch der Umfang und Inhalt der erfassten Zähldelikte valide oder strukturelle Rückschlüsse auf soziokulturelle Hintergründe der Gruppen von Täterinnen und Tätern zu. Bei Betrachtung der betroffenen Phänomenbereiche zu den registrierten antisemitischen Straftaten der Jahre 2023 und 2024 wird jedoch der eingangs dargestellte Schwerpunkt in den Phänomenbereichen der PMK – rechts - und der PMK- ausländische Ideologie - bestätigt:

PMK - ausländische Ideologie -	61
PMK - links -	3
PMK - rechts -	53
PMK - religiöse Ideologie -	19
PMK - sonstige Zuordnung -	13
Gesamt	149

- b) Inwieweit wird dabei zwischen ausländischer Ideologie und religiöser Ideologie differenziert?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt werden alle politisch motivierten Straftaten im KPMD-PMK sogenannten Phänomenbereichen zugeordnet. Jeder Sachverhalt kann nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK – links -, PMK – rechts -, PMK - ausländische Ideologie - oder PMK - religiöse Ideologie - subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung - zu wählen.

Der Phänomenbereich PMK- ausländische Ideologie - wird wie folgt definiert:

PMK – ausländische Ideologie - werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nicht religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Der Phänomenbereich PMK- religiöse Ideologie - wird wie folgt definiert:

PMK - religiöse Ideologie - werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

Generell können alle Themenfelder und Phänomenbereiche miteinander kombiniert werden, sodass zum Beispiel Straftaten mit Bezug zu den Themenfeldern „Krisenherde/Bürgerkriege“ mit den Unterkategorien „Israel“ und/oder „Palästina“ nicht ausschließlich in den Phänomenbereichen PMK - ausländische Ideologie - und PMK- religiöse Ideologie - registriert werden müssen. Die Zuordnung erfolgt je nach Einzelfallbewertung und unter Berücksichtigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tatverdächtigen Personen.

Die Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen stellt hierbei kein entscheidendes Kriterium dar.

- c) Inwieweit hat der Senat Hinweise darauf, dass antisemitische Straftaten mit verstärkter Zuwanderung in Verbindung stehen?

Die polizeiliche Bewertung der erfassten, antisemitischen Straftaten deutet auf eine Zunahme politisch motivierter Kriminalität als Folge der Eskalation des Israel-Palästina-Konflikts hin. Der bisherige Höhepunkt des Radikalisierungsgeschehens zeichnete sich unter dem Einfluss der Folgen des Angriffs der terroristischen Organisation HAMAS am 7. Oktober 2023 in Israel ab, die zu einer deutlichen Zunahme antisemitischer Straftaten führten.

Ein monokausaler Zusammenhang zwischen antisemitischen Straftaten und verstärkter Zuwanderung lässt sich anhand der polizeilichen Datenlage im Land Bremen nicht verifizieren.

Die Radikalisierungsforschung weist auf Emotionalisierungseffekte von Bildern aus Kampfzonen unter anderem aus Syrien, Irak, Afghanistan und dem Gaza-Streifen hin, die Einfluss auf Haltungen und Taten von Personen nehmen können. Ferner ist allgemein bekannt, dass migrierende Menschen – etwa Geflüchtete – aus Ländern, deren politische Systeme die Ablehnung von Israel und Jüdinnen und Juden in Schulbüchern und Medien verbreiten, höhere Zustimmungswerte für antisemitische Haltungen erreichen. Judenfeindschaft in Deutschland lässt sich gegenwärtig in allen sozialen und ethnischen Gruppen anhand von Befragungen antisemitischer Einstellungen messen.

3. Welche Maßnahmen werden im Land Bremen ergriffen, um antisemitische Einstellungen unter Migrant\*innen zu verhindern?

Der Senat tritt jeder Form von Antisemitismus – unabhängig davon, von wem sie ausgeht – entschieden entgegen. Antisemitische Einstellungen sind bis tief in die Mitte der Gesellschaft in Deutschland verankert. Dies belegte unter anderem eine im Jahr 2023 erschienene „Mitte-Studie“ der Friedrich-Ebert-Stiftung. Insofern sind antisemitische Einstellungen mitnichten ein allein auf „Migranten“ zu beziehendes Phänomen, sondern bilden sich in der gesamten Gesellschaft ab.

In Anbetracht dessen werden entsprechende Maßnahmen in verschiedenen Bereichen gefördert.

Vor diesem Hintergrund ist bedeutsam, dass grundsätzlich die Arbeit an allen Schulen, mit allen Schülerinnen und Schülern den gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungszielen des Bremischen Schulgesetzes mit Aussagen zu Toleranz, Respekt, Verantwortungsübernahme, zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen verpflichtet ist. Im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung wurden mit Blick auf die an vielen Schulen äußerst heterogenen Lerngruppen verschiedene Maßnahmen etabliert. So wurde im Kompetenzzentrum Interkulturalität im Landesinstitut für Schule eine bundesweit von der „Aktion Gemeinwesen und Beratung e. V.“ angebotene und von der Bundeszentrale für politische Bildung geförderte Weiterbildung in der Radikalisierungsprävention für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter durchgeführt sowie Clearing-Verfahren vorgestellt und eingeübt („ClearNetworking“). In Bremen haben bereits 13 Schulen ihre Lehrkräfte entsprechend fortgebildet und nehmen an dem Programm teil (Schule am Ernst Reuter Platz, Wilhelm Wagenfeld Schule, Schulzentrum Blumenthal, Schulzentrum Rübekamp, Wilhelm-Raabe-Schule, Helmut-Schmidt-Schule, Schulzentrum Bördestraße, Europaschule Schulzentrum Utbremen, Oberschule an der Kurt-Schumacher-Allee, Oberschule an der Helsinkistraße, Technisches Bildungszentrum Mitte, Schulzentrum Walle, Oberschule am Leibnizplatz). Das Interesse an diesem Angebot ist auch bei weiteren Schulen groß und der Bedarf benannt.

Zudem wurde im Landesinstitut für Schule eine vierteilige Fortbildungsreihe zur Auseinandersetzung mit konkreten Fallbeispielen oder besonderen Vorkommnissen und dem angemessenen Umgang damit im Herbst 2024 abgeschlossen. Ziel ist es, Konflikte und problematische Aussagen frühzeitig zu erkennen, Lehrkräfte im Umgang damit zu schulen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Verfassungsschutz Aufklärungsvorträge für Schulen beziehungsweise Lehrkräfte an. Zum Abbau von Vorurteilen dienen auch Formate, bei denen man mit Menschen anderer Glaubensrichtungen in Kontakt kommt, wie etwa bei Gesprächsangeboten oder Besuchen der Synagoge der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen, „Meet a Jew“

der Menorah-Gemeinde Bremerhaven sowie bei diversen Angeboten der Deutsch-Israelischen Gesellschaft. Darüber hinaus wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung als Mitglied der Begleit-AG an der Entstehung des Landesaktionsplans gegen Rassismus mit.

Das Projekt „akriba – Antisemitismuskritische Bildungsarbeit“ in Trägerschaft der Jugendbildungsstätte LidiceHaus legt den Fokus auf Antisemitismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen und fördert eine antisemitismuskritische Haltung und Handlungskompetenz. Latente und manifeste Erscheinungsformen antisemitischer Ressentiments und Stereotype werden identifizierbar gemacht und veranschaulicht. Neben der Entstehungsgeschichte und der historischen Entwicklung von Antisemitismus werden aktuelle antisemitische Erscheinungsformen und gesellschaftliche Funktionsweisen in den Blick genommen. Es werden niedrigschwellige pädagogische Module für die außerschulische Jugendarbeit angeboten, die an jugendlichen Lebenswelten anknüpfen und Einblicke in jüdische Perspektiven und Alltagserfahrungen gewähren. Ein „Peer-to-Peer-Konzept“ und spezielle Angebote für Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind ebenfalls Teil des Projekts. Bei der Ansprache der Zielgruppe wird nicht unterschieden, ob Menschen über eine Migrationsgeschichte verfügen oder nicht.

Zur Förderung des Dialogs im Kontext der aktuellen politischen Debatte hat der Bremer Rat für Integration im Dezember 2024 mit Mitteln der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eine Lesung des Buchs „Trialog – Wie wir über Israel und Palästina sprechen“ mit dem Autor Shai Hoffmann und der Autorin Jouanna Hassoun im „EuropaPunkt“, eine Diskussionsveranstaltung der beiden mit Schülerinnen und Schülern in der „Inge Katz Schule“ und einen Bürgerinnen-/Bürgeraustausch mit Shai Hoffmann organisiert.

Darüber hinaus gehört für die Hochschulen im Land Bremen die Prävention antisemitischer Einstellungen – ganz gleich, innerhalb welcher gesellschaftlicher Gruppen – zur zentralen Bildungsaufgabe. Die Hochschulen betrachten es als ihre Pflicht und Aufgabe, ihre Mitglieder und Angehörigen vor jeglicher Form von Diskriminierung zu schützen. Alle menschenverachtenden Äußerungen werden deutlich zurückgewiesen. Diese Haltung schlägt sich auch in Leitbildern und Satzungen (zum Beispiel Antidiskriminierungssatzung der Universität) sowie Maßnahmen der Hochschulen nieder. Neben Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung, zur Förderung einer Kultur des Hinsehens, der Thematisierung und Auseinandersetzung auch durch entsprechende Unterstützungsangebote umfasst dies auch die Sicherstellung eines formalen Beschwerdeverfahrens.

In der Senatskanzlei stehen zudem Fördermittel für Maßnahmen und Projekte gegen religiöse Diskriminierung und für interreligiösen Dialog

zur Verfügung, aus denen auch Projekte zur Bildungs- und Informationsarbeit zum Themenfeld Antisemitismus gefördert werden können. In der Vergangenheit wurden mehrere Projekte der Jüdischen Gemeinde im Land Bremen unterstützt.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden um Jahr 2023 und 2024 im Kontext antisemitischer Straftaten eingeleitet, und wie viele Anklagen oder rechtskräftige Verurteilungen liegen vor?

Bei jedem Anfangsverdacht einer antisemitischen Straftat werden polizeiliche Ermittlungen eingeleitet. Die Anzahl an Ermittlungsverfahren im Kontext antisemitischer Straftaten für die Berichtsjahre 2023 und 2024 ist nach polizeilicher Bewertung demnach identisch mit der Anzahl der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Fälle. Diese Zahl entspricht aufgrund von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Einlassungen von Tatverdächtigen oder fehlenden Tatnachweisen im Zuge des Verfahrensverlaufs, regelmäßig nicht der abschließenden, justiziellen Bewertung eines Verfahrens im Hinblick auf eine mögliche, antisemitische Motivation.

Zur Beantwortung der Frage im Hinblick auf Anklagen und Verurteilungen wurden durch die Staatsanwaltschaft zum Stichtag 28. November 2024 daher Daten zu als abschließend „antisemitisch“ registrierten Verfahren aus dem elektronischen Aktenbearbeitungsverfahren „web.sta“ erhoben. Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt durch die Polizei zwar eingeleitet, aber noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben waren, fanden folglich keine Berücksichtigung.

Im Jahr 2023 wurden 15 der durch die Polizeivollzugsbehörden eingeleiteten Verfahren, durch die Staatsanwaltschaft Bremen als antisemitisch motiviert eingestuft. Im Jahr 2024 waren es bis zu dem Stichtag bislang neun Verfahren.

Von den in 2023 eingeleiteten Verfahren ergingen bislang in drei Verfahren rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, nämlich zwei Strafbefehle und ein Urteil. Weitere Anklagen oder Strafbefehlsanträge liegen darüber hinaus nicht vor. Von den Verfahren aus dem Jahr 2024 wurde bislang in einem Verfahren Anklage zum Strafrichter erhoben. Eine gerichtliche Entscheidung liegt in diesem Verfahren noch nicht vor.

- a) Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?

Von den Verfahren aus dem Jahr 2023 wurden bislang neun Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO (Strafprozessordnung) eingestellt, weil entweder eine Täterschaft nicht nachgewiesen wurde oder das Verhalten keinen Straftatbestand erfüllte. Drei Verfahren sind weiterhin bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

Im Jahr 2024 wurden acht der dort bislang anhängig gewordenen Verfahren eingestellt, hiervon sechs gemäß § 45 JGG (Jugendgerichtsgesetz). Ein Verfahren wurde im Hinblick auf ein anderes Verfahren vorläufig gemäß § 154 Absatz 1 StPO eingestellt. In einem anderen Verfahren lag ein Verfahrenshindernis vor, so dass eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO erfolgen musste.

- b) Wie verhält sich die Fallzahl im Vergleich zu den Vorjahren und sollte es einen Anstieg geben, worauf führt der Senat diesen zurück?

Die Fallzahlen zur PMK unterliegen generell einem dynamischen Phänomengeschehen, abhängig von tagesaktuellen Ereignissen und besonderen (auch internationalen) Lagen. Dieses trifft auch auf antisemitisch motivierten Straftaten zu.

Die Entwicklung der polizeilich registrierten, antisemitischen Straftaten im Land Bremen ist der Seite 5 des Lagebilds „Politisch motivierte Kriminalität im Land Bremen 2023“ zu entnehmen ([https://sd.bremischebuergerschaft.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUYTka8tJFBSpzNpBIP7aVxClIPsvs8Buw7m\\_O\\_pmI4T/Teil\\_B\\_Anlage\\_Bericht\\_zur\\_Politisch\\_Motivierten\\_Kriminalitaet\\_im\\_Land\\_Bremen\\_im\\_Jahr\\_2023.pdf](https://sd.bremischebuergerschaft.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUYTka8tJFBSpzNpBIP7aVxClIPsvs8Buw7m_O_pmI4T/Teil_B_Anlage_Bericht_zur_Politisch_Motivierten_Kriminalitaet_im_Land_Bremen_im_Jahr_2023.pdf), Stand: 14. Januar 2025). Im Jahr 2021 wurden 34, im Jahr 2022 26, im Jahr 2023 71 und im Jahr 2024 bislang 78 antisemitische Straftaten polizeilich erfasst.

Während im Berichtsjahr 2023 die Covid-19-Pandemie nahezu keine Rolle mehr spielte und auch die Fallzahlen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine deutlich gesunken sind, dürfte der deutliche Anstieg der Zahlen in den Berichtsjahren 2023 und 2024 im Vergleich zu den Vorjahren 2021 und 2022 auf die Eskalation in Nahost seit dem Angriff der terroristischen Organisation HAMAS auf Israel zurückzuführen sein. Von den 71 polizeilich erfassten, antisemitischen Straftaten im Berichtsjahr 2023 weisen 47 Fälle einen Bezug zu den Themenfeldern „Krisenherde/Bürgerkriege“ mit den Unterkategorien „Israel“ und/oder „Palästina“ gemäß des KPMD-PMK auf. Davon wurden 46 Fälle mit Tatzeit nach dem 7. Oktober 2023 registriert.

Im Jahr 2021 wurden neun und im Jahr 2022 24 der durch die Polizeivollzugsbehörden eingeleiteten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Bremen als antisemitisch motiviert eingestuft. Während die Eskalation im Nahostkonflikt im Jahr 2023 möglicherweise zu einem Anstieg beigetragen haben könnte, lassen sich die Abweichungen im Jahr 2022 auf keinen spezifischen Anlass zurückführen.

5. Welche Maßnahmen hat der Bremer Senat bislang getroffen, um antisemitische Inhalte in den sozialen Medien zu bekämpfen?

Politisch motivierte Straftaten im Internet, insbesondere im Bereich der Hasskriminalität, haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Diese Entwicklung weist auf mögliche Radikalisierungstendenzen und vermehrte gesellschaftliche Spannungen in Teilen der Bevölkerung hin. Die Polizeien der Länder und weitere Behörden sowie gesellschaftliche Organisationen beraten und informieren daher im größeren Umfang, z.B. durch Kampagnen oder Broschüren zu dieser Thematik. In diesem Zusammenhang hat auch die Polizei Bremen kürzlich online ein Anzeigenportal für Hass und Hetze im Netz geschaltet, welches die Erstattung einer Strafanzeige im Internet und eine konsequente Strafverfolgung ermöglicht; auch wenn dieses natürlich nicht ausschließlich auf antisemitische Inhalte abstellt.

Sollten entsprechende Inhalte auf den Social-Media-Kanälen bremischer Behörden oder Einrichtungen erscheinen, so würden diese unverzüglich entfernt und dokumentiert werden. Sodann würde das gesicherte Datenmaterial an den Staatsschutz der Polizei übergeben werden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat darüber hinaus am 22. September 2021 eine „Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus erlassen, um eine konsequente strafrechtliche Verfolgung solcher Straftaten sicherzustellen. Diese kann über die Homepage der senatorischen Dienststelle abgerufen werden (<https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/AV%20Antisemitismus%20und%20Rassismus%20%2822.09.2021%29.pdf>, Stand: 14. Januar 2025).

- a) Inwieweit arbeitet das Land Bremen mit dem Bundeskriminalamt und den Betreibern sozialer Medien zusammen, um die Verbreitung solcher Inhalte einzudämmen?

Die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven verfolgen „Hass und Hetze im Netz“ und appellieren an die Bevölkerung, bei hasserfüllten Äußerungen und Inhalten im Internet nicht wegzusehen, sondern aktiv Stellung zu beziehen und sich an die Polizei zu wenden. Zu dem zuvor genannten Anzeigenportal kommt hierbei auch der zwischen der Justiz und den Polizeien der Länder abgestimmte Bearbeitungsprozess der „Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ (ZMI) beim Bundeskriminalamt eine besondere Bedeutung zu, der eine konsequente Bekämpfung von Extremismus und Hasskriminalität im Internet sicherstellt. Die Zusammenarbeit in dieser Struktur

leistet einen entscheidenden Beitrag zu dem Ziel, einer zunehmenden Verrohung der Kommunikation in sozialen Netzwerken entgegenzuwirken und eine effektive Strafverfolgung der dort begangenen Straftaten wie Propagandadelikten, Volksverhetzungen oder Bedrohungen zu ermöglichen.

- b) Welchen Erfolg konnte der Bremer Senat sich in diesem Zusammenhang verzeichnen?

Das Anzeigenaufkommen und die steigende Zahl registrierter Straftaten im KPMD-PMK bezüglich des Themas „Hass und Hetze im Netz“ sind nicht per se gleichbedeutend mit einer Verschlechterung der Sicherheitslage bezüglich jener Straftaten im Internet, sondern spiegeln auch die Wirksamkeit der zuvor genannten Maßnahmen sowie die stetige Thematisierung und Sensibilisierung der Bevölkerung wider. Insbesondere bei Beleidigungsdelikten und Volksverhetzungen kann konstatiert werden, dass sich die Bevölkerung in Bezug auf „Hass und Hetze im Netz“ zunehmend an die Polizei wendet.

6. Inwieweit sind dem Senat antisemitische Vorfälle oder israelfeindliche Aktivitäten an Bremer Universitäten und anderen Bremer Bildungseinrichtungen in den letzten beiden Jahren bekannt geworden? Falls ja, wie wird diesen begegnet und welche Präventionsstrategien kommen an den Bildungseinrichtungen zum Einsatz?

In den Jahren 2023 und 2024 wurden mit Stand vom 6. Dezember 2024 insgesamt 16 antisemitische oder israelfeindliche Straftaten (2023: 3 Straftaten; 2024: 13 Straftaten) an Bildungseinrichtungen im Land Bremen im KPMD-PMK registriert. Der Senat verfolgt die Berichte von antisemitischen Stimmungen, Veranstaltungen und Überfällen an Bildungseinrichtungen im Land Bremen, der Bundesrepublik und weltweit mit großer Besorgnis. Vor diesem Hintergrund besteht ein aufmerksamer und kritischer Blick auf die Entwicklungen an den bremischen Universitäten und Bildungseinrichtungen.

Für das Jahr 2023 wurden drei Delikte an Schulen im Stadtgebiet Bremen im KPMD-PMK registriert. Für das laufende Jahr 2024 wurden bislang zehn Delikte im Stadtgebiet Bremen und drei Delikte im Stadtgebiet Bremerhaven erfasst. Von den zehn Delikten im Stadtgebiet Bremen wurden fünf Delikte an Schulen, vier Delikte im Hochschulbereich und ein Delikt vor einer Kindertagesstätte registriert. Die drei Delikte im Stadtgebiet Bremerhaven wurden allesamt an Schulen festgestellt.

Im Rahmen der Präventions- und Aufklärungsarbeit informiert der Senator für Inneres und Sport im jährlich erscheinenden

Verfassungsschutzbericht über die Ausprägungen von Antisemitismus in den verschiedenen extremistischen Phänomenbereichen und in einer Broschüre über Antisemitismus im Kontext des Nahost-Konflikts. Darüber hinaus werden vom Landesamt für Verfassungsschutz und in Zusammenarbeit mit dem „Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention“ (KODEX) Vorträge und Informations-/Beratungsgespräche zu diesem Thema mit Behörden und interessierten Institutionen durchgeführt.

Antisemitische Vorfälle in Schulen gehören zu den meldepflichtigen Vorkommnissen. Im primärpräventiven Bereich hält die Senatorin für Kinder und Bildung zahlreiche Maßnahmen vor, die kontinuierlich an die aktuellen Bedarfe angepasst werden. Um schnell und angemessen reagieren zu können, werden Lehrkräfte insbesondere durch Fortbildungen, Vernetzung und durch klare Verfahrensvorgaben unterstützt. Zu den Maßnahmen gehören folgende Bausteine:

- Das Landesinstitut für Schule bietet regelmäßig Fortbildungen im Kontext Antisemitismus an. Dies erfolgt mit dem Ziel, Lehrkräfte zu sensibilisieren, ihnen Orientierungswissen zu vermitteln, Handlungsoptionen zu entwickeln und sie im Umgang mit den herausfordernden und hochemotionalen Debatten zu stärken und weiter zu professionalisieren. Die Angebote werden stark nachgefragt.
- Bereits im Jahr 2022 wurde eine „Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen“ erstellt, deren Veröffentlichung durch Fortbildungen und einen kontinuierlich aktualisierten Kurs auf der Lernplattform „itslearning“ flankiert wurde und wird. Diese Fortbildungen und den Kurs nutzen Lehrkräfte aller Schulen. Auch aktuelle Entwicklungen werden dort thematisiert und Materialien bereitgestellt.
- Die im August 2024 neu aufgelegte und aktualisierte Broschüre „Fragen und Antworten zu Herausforderungen der interkulturellen Schule - Eine Handreichung für pädagogisches Personal an Bremer Schulen zum Umgang mit weltanschaulicher und religiöser Vielfalt“ bietet Orientierung und ganz konkrete Verfahrensvorgaben zum Umgang mit Fällen und Fragestellungen im Kontext Antisemitismus.
- Neu aufgelegt wurde im Jahr 2024 auch der Notfallordner. Während im Band 1 „Vorgehensweisen bei Extremismus“ konkretisiert wurden, werden im Band 2 „Hilfen bei nicht alltäglichen Situationen in Schulen“ für Bremen und Bremerhaven Verfahren und Meldewege umfassend dargestellt, die auch das Themenfeld Diskriminierung und Extremismus beleuchten.

- Von Antisemitismus betroffene Schülerinnen und Schüler können sich niedrigschwellig und vertrauensvoll an die DIBS-Beratungsstellen (Diskriminierungsschutz und Beratung für Schülerinnen und Schüler) wenden und erhalten dort Hilfe.
- Weitere pädagogische Maßnahmen wie die Schulkinowoche, Projektwochen, Fortbildungstage des Netzwerkes der „Schulen ohne Rassismus“ bieten weitere Anlässe, Antisemitismus zu thematisieren, Wissen zu vermitteln und Vorurteile abzubauen.
- Zum Schwerpunktthema im Politik-Abitur 2025/2026 „Rechtsextremismus“ werden den Lehrkräften Fortbildungen angeboten und Medienlisten mit geeigneten Filmen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen werden über itslearning, die Fachberaterin Geschichte und das Medienreferat verbreitet.

Gemäß des Bremischen Hochschulgesetzes wahren die Rektorin respektive der Rektor die Ordnung der jeweiligen Hochschule und üben das Hausrecht aus. Auch das Recht, um Amtshilfe zu ersuchen oder einen Strafantrag wegen Verletzung des Hausrechts zu stellen, bleibt der Rektorin/dem Rektor vorbehalten. Insofern obliegt der Hochschulleitung auch der Umgang mit gewalttätigen und extremistischen Studierenden an der jeweiligen Hochschule. Im Fall von Mitarbeitenden greift zudem das Disziplinarrecht oder das Arbeitsrecht. Die Hochschulleitung ist berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und die zuständigen Behörden zu informieren, soweit dies erforderlich ist. Damit wurde den Hochschulen eine Handhabe gegeben, Fehlverhalten zu sanktionieren. Für Gewalt und Extremismus gibt es an den Hochschulen keinen Platz. Darüber hinaus kann im Kontext von Antisemitismus die Zusammenarbeit der Hochschulen mit den Polizeivollzugsbehörden erforderlich sein, wenn es um strafbare Handlungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr geht oder wenn die Erstellung von Sicherheitskonzepten notwendig ist.

An den Hochschulen werden zudem Beratungsangebote vorgehalten, auf die in Fällen von rassistischer oder anderer Formen von Diskriminierung zurückgegriffen werden kann. So können Betroffene das Angebot der vertraulichen Beratung der „Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt - Expertise und Konfliktberatung“ (ADE) nutzen. Das kostenlose Angebot richtet sich an alle Studierenden und Beschäftigten der staatlichen Hochschulen des Landes Bremen. Auch die Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an den Hochschulen können aufgesucht werden.

An der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sind seit Jahren Seminarangebote, (Wahlpflicht-) Module und Fachveranstaltungen zur

Sensibilisierung gegen Antisemitismus fest etabliert. Im Zentrum dieser Angebote stehen nicht nur Informationsvermittlung und theoretische Diskurse, sondern insbesondere auch Reflexionsformate im Rahmen konkreter persönlicher Begegnungen, wie beispielsweise Besuche der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen, aber auch Exkursionen und Studienfahrten. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung fördert im Rahmen ihrer Kooperationen mit Geschichtsorten, wie zum Beispiel der „Villa ten Hompel“ in Münster und Holocaust-Gedenkstätten wie Yad Vashem in Jerusalem zudem internationale Forschungs- und Vernetzungsaktivitäten.

Sofern antisemitische Vorfälle oder israelfeindliche Aktivitäten an Bremerhavener Schulen bekannt werden, kommen Abläufe zum Tragen, wie sie im vorgenannten Notfallordner Band 2 hinterlegt sind. Für antisemitische Vorfälle oder israelfeindliche Aktivitäten sind insbesondere die Themenbeiträge „Diskriminierung“ und „Extremismus“ relevant, allerdings können auch Schnittstellen zu anderen Themenbereichen bestehen, darunter unter anderem (Cyber-) Mobbing.

Grundsätzlich sind bei Kenntnisnahme etwa eines antisemitischen Vorfalls oder einer israelfeindlichen Aktivität die Schulleitung und die zuständige Schulaufsicht sowie ggf. die Schulamtsleitung und gegebenenfalls Dezernent:innen, das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) sowie die Polizei zu informieren.

Vor Ort an den Schulen werden derartige Vorfälle nach einem festgelegten Schema bearbeitet: Die Situation wird stabilisiert, indem Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern, Gespräche mit diskriminierungsverantwortlichen Schülerinnen und Schülern und/oder Gespräche mit Gruppen von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise der Klasse geführt werden. Zur Nachsorge gehört hierbei ebenfalls, mit Betroffenen im Gespräch zu bleiben, um sie zu unterstützen und zu erfahren, ob sich langfristig eine Verbesserung einstellt. Im Bedarfsfall erfolgt nach einer gewissen Zeit eine Reflexion mit der Klasse. Im Kollegium und mit Schülerinnen und Schülern an einem diskriminierungssensiblen Klassen-/Schulklima zu arbeiten, kann ebenfalls eine bestehende Aufgabe darstellen.

Der entsprechende Notfallordner bietet vielfältige Hinweise für präventive Ansätze, darunter die Verankerung und gemeinsame Bearbeitung von Antidiskriminierung als Querschnittsthema im Schulprogramm, die regelmäßige Thematisierung im Unterricht, die Organisation von Sensibilisierungsworkshops für Klassen und Kollegium, themenspezifische Projektarbeit oder Klassencoachings, Sozialtrainings oder „Anti-Bias-Trainings“.

Darüber hinaus sind im Notfallordner umfangreiche Hinweise zu Anlaufstellen und Handreichungen für derartige Vorfälle vermerkt.

Ein hervorzuhebendes Angebot des ReBUZ Bremerhaven ist das vorgenannte Angebot von „DiBS!“. Das „DiBS!“-Team berät Schülerinnen und Schüler in Bremerhaven, die von Diskriminierung in Schule betroffen sind, und ihre Vertrauenspersonen.

Im Bereich der Bremerhavener Schulen bietet die Abteilung „Schulentwicklung und Fortbildung“ (SEFO) des Schulamtes Bremerhaven diverse Fortbildungen, Workshops und Vorträge für Lehrkräfte und pädagogisches Personal zum Thema „Rassismus“ an, welche auch für die Themenfelder Antisemitismus und Israelfeindlichkeit Relevanz haben. Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, fanden im Jahr 2023 28 Veranstaltungen statt, die einen Umgang mit Diversität im weiteren Sinne vermittelten. Zwei der Veranstaltungen hatten explizit Antisemitismus zum Thema.

Veranstaltungsübersicht 2023 mit rassismuskritischen und diversityrelevanten Fortbildungsangeboten der Abteilung SEFO:

Schulentwicklung als sozial-emotionales Verhältnis: Inklusion partizipativ und kooperativ gestalten
Umgang mit Konflikten im pädagogischen Alltag
Soziale Ungleichheit i. d. Schule: Wie soz. Benachteiligung im Klassenzimmer begegnet werden kann
„Gemeinsam Klasse sein!“ - Mobbingprävention für Jahrgang 5/6 (Online-Information)
Netiquette und Cybermobbing – Wie verhalte ich mich richtig im Internet?
Interventionsmöglichkeiten bei Mobbing
Gemeinsam Klasse sein - Ein Mobbingpräventionsprogramm für den ganzen Jahrgang 5/6/7 (SchiF ONLINE)
„Gemeinsam Klasse sein!“ - Mobbingprävention für Jahrgang 5/6 (Online-Information)
Der kleine Mediationsführerschein Klasse A für Schulleitungskräfte
Praxis unterm Mikroskop - Fallbesprechung und Supervision von Mobbingfällen und -Interventionen
(Globale) Konflikte und Gewaltgeschichte(n) im Klassenraum diskriminierungskritisch aufgreifen. Wie?
Netiquette und Cybermobbing – Wie verhalte ich mich richtig im Internet?
Workshop 1 Verschieden-gleich- gemeinsam
Workshop 5 Demokratie und Mitbestimmung von Kinder
„Weltreligionen entdecken – eine Medienbörse“
Deeskalierende Kommunikation
Masel Tov Cocktail – ein Kurzfilm für den Einsatz in der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit?
Traumapädagogik: Wissensauffrischung und Vertiefung
Umgang mit Konflikten im pädagogischen Alltag
Interventionsmöglichkeiten bei Mobbing

Ausbildung zum/zur Schulmediator:in - Mit Konflikten im Schulalltag konstruktiv umgehen
Migration, Museum und ich
Deeskalierende Kommunikation
Religionspädagogische Methode im Fokus
Leuchtfener statt Brennpunkt: Mit Schüler:innen zusammen gute Schule machen
Grundlagen der gewaltpräventiven Gruppen- und Klassenleitung
Masel Tov Cocktail – ein Kurzfilm für den Einsatz in der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit?
Sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt

Im Jahr 2024 fanden mit Stand vom 13. Dezember 2024 bisher 17 Veranstaltungen statt, die den Umgang mit Diversität im weiteren Sinne vermitteln. Davon hatten sieben Veranstaltungen explizit Rassismus als Thema.

Veranstaltungsübersicht 2024 mit rassismuskritischen und diversity-relevanten Fortbildungsangeboten der Abteilung SEFO:

Flucht nach Israel –Stadtgeschichte zur Veranschaulichung des Nahostkonfliktes nutzen
Fortbildungsreihe Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
Rassismussensibles Arbeiten im schulischen Kontext
"Eigenständig werden" - Präventionsprogramm für soziales Lernen
Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten
Interventionsmöglichkeiten bei Mobbing
Erkennen, Verstehen, Handeln- Rechten, rassistischen und antisemitischen Einstellungen im pädagogisch
Umgang mit religiös begründeter Radikalisierung in der pädagogischen Arbeit
Netiquette und Cybermobbing – Wie verhalte ich mich richtig im Internet?
Gewaltprävention – Lösungs(er)schaffende Interventionen im schulischen Kontext
Methodenwerkstatt: Aktiv werden – Diskriminierung erkennen und handeln
Umgang mit antisemitischen Äußerungen und Vorfällen im Unterricht und Schulalltag
PäWo 2024 - Workshop 4: Umgang mit Konflikten
PäWo 2024 - Workshop 7: Umgang mit Rassismus (für Leitungskräfte)
PäWo 2024 - Workshop 10: Diskriminierungssensiblen Sportunterricht arrangieren
PäWo 2024 - Workshop 8: Gendersensibles Unterrichten
Umgang mit religiös begründeter Radikalisierung in der pädagogischen Arbeit

Besonders hervorzuheben ist die Fortbildungsreihe „Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, insbesondere den Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus, Islamismus/Salafismus und Antisemitismus betrifft. In den vier praxisbezogenen Workshops bestand das Ziel mitunter darin, die Fähigkeiten der Teilnehmenden

bezüglich Zurückweisung und Deeskalation menschenfeindlicher Äußerungen im gelebten Schulalltag zu erweitern.

In den angebotenen Veranstaltungen der SEFO, für die Expertinnen und Experten als Dozierende von externen Stellen mit der Durchführung beauftragt werden, werden verschiedenste Bereiche im Zusammenhang mit Rassismus bearbeitet; von rassismussensiblen Arbeiten über Kontakte mit rechten, rassistischen und antisemitischen Einstellungen im pädagogischen Alltag, als auch der Umgang mit Antisemitismus.

Die SEFO ist bestrebt, die Lehrkräfte und das pädagogische Personal so zu schulen und zu sensibilisieren, dass (rassistische) Diskriminierung und auch Ausgrenzungen frühzeitig erkannt und unterbunden werden können.

Im Rahmen der Präventionsarbeit bietet die SEFO daher in Kooperation mit dem „Brückenschlag e. V.“ eine Fortbildung zur Schulmediatorin respektive zum Schulmediator an, um vorbeugende Schritte konkreter Gewaltprävention durch Mediation in den Schulen zu implementieren.

Die Bremerhavener Schulen haben zudem die Möglichkeit, Supervisionen in Anspruch zu nehmen. Seit dem Jahr 2023 wurden bisher 43 Supervisionen in Bremerhavener Grundschulen durchgeführt.

7. Wie viele angemeldete und unangemeldete Demonstrationen gab es im Jahr 2023 und 2024 im Land Bremen, die im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel stehen?

Seit dem 7. Oktober 2023 haben in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2023 31 und im Jahr 2024, mit Stand vom 11. Dezember 2024, 231 angemeldete Versammlungen stattgefunden, die im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel stehen. Nur in dessen unmittelbarem zeitlichen Nachlauf bezogen sich die Versammlungen schwerpunktmäßig auf den Hamas-Angriff vom 7. Oktober 2023. Seit Beginn der militärischen Reaktionen Israels hat sich der Fokus insgesamt auf den Krieg zwischen Israel und der Hamas verschoben.

Auf 155 der genannten Versammlungen wurden pro-palästinensische beziehungsweise die israelische Kriegsführung kritisierende Positionen eingenommen. Demgegenüber wurde auf 109 Demonstrationen Solidarität mit Israel ausgedrückt.

Darüber hinaus wurden in Bremen zwei unangemeldete beziehungsweise Spontanversammlungen im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel festgestellt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven fanden im Jahr 2023 vier und im Jahr 2024 insgesamt fünf angemeldete sowie jeweils keine unangemeldeten Versammlungen statt.

- a) Wie viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wurden im Rahmen dieser Demonstrationen festgestellt?

In den Jahren 2023 und 2024 wurden mit Stichtag 6. Dezember 2024 insgesamt 67 Straftaten (2023: 20 Straftaten; 2024: 47 Straftaten) mit Bezug zum andauernden Nahost-Konflikt und im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen im KPMD-PMK registriert.

Im Ordnungsamt Bremen sind seither 36 Ordnungswidrigkeitsanzeigen eingegangen. In 35 Fällen hatten sich Personen nach der Auflösung der Versammlung nicht unverzüglich vom Versammlungsort entfernt. In einem Fall hat sich ein Demonstrant nicht an die für die Demonstration geltenden Auflagen gehalten. Alle Vorgänge wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Amts wegen eingestellt, da keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestand. Den Betroffenen entstanden keine Kosten.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind keine Ordnungswidrigkeitenverfahren bekannt.

- b) Welche Auflagen gab es bei welchen dieser Demonstrationen gegebenenfalls?

Neben standardisierten Auflagen zur Durchführung von Aufzügen und Kundgebungen (zum Beispiel Freihalten von Rettungswegen) werden in der Stadtgemeinde Bremen erforderlichenfalls auch weitere Auflagen ausgesprochen. Im vorliegenden thematischen Kontext werden angesichts der Gefahr einer Begehung von (strafbaren) Kennzeichenverletzungen oder Meinungsdelikten insbesondere für pro-palästinensische Demonstrationen regelmäßig zusätzliche Auflagen erlassen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen wird dabei kontinuierlich und lageangepasst an die Entwicklungen des Versammlungsgeschehens, an die Lage im Nahen Osten sowie die relevante Rechtsprechung weiterentwickelt.

Mit Stand vom 11. Dezember 2024 werden bei pro-palästinensischen Versammlungen durch das Ordnungsamt Bremen nachfolgende zusätzliche Auflagen erlassen:

- „1. Kennzeichen, Symbole oder Fahnen von Terrororganisationen oder Organisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegt sind, einschließlich deren

Teilorganisationen sowie Bildnissen prominenter Vertreterinnen und Vertreter dieser Organisationen dürfen nicht gezeigt werden. Davon umfasst sind auch solche Kennzeichen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Dies gilt insbesondere für Kennzeichen, Symbole oder Fahnen folgender Organisationen:

- a) „ Hamas“ (inkl. der Parole „From the River to the Sea...“ / „Vom Fluss bis ans Meer...“, inkl. des Bildnisses des verstorbenen Hamas-Anführers Jahia Sinwar)
  - b) „Volksfront zur Befreiung Palästinas“
  - c) „Palästinensischer Islamischer Jihad“
  - d) „Hisbollah“ (inkl. des Bildnisses des verstorbenen Hizb Allah-Anführers Hassan Nasrallah)
  - e) „Samidoun“
2. In Kennzeichen, Symbolen oder Fahnen sowie Äußerungen oder Parolen in Wort, Schrift oder Bild, sind Inhalte verboten, die den Angriff der „ Hamas“ auf Israel vom 07.10.2023 unterstützen oder billigen. Das Verbot gilt auch für inhaltsgleiche Übersetzungen in andere Sprachen.
3. Ebenso verboten sind Inhalte, die gegen Menschen jüdischen Glaubens oder gegen sonstige nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese auffordern oder sie beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden. Das Verbot gilt auch für inhaltsgleiche Übersetzungen in andere Sprachen.

Verboten sind insbesondere folgende Inhalte:

- a) „Zionisten sind Faschisten“
  - b) „Alle zusammen gegen Zionismus“
4. In Kennzeichen, Symbolen oder Fahnen sowie Äußerungen oder Parolen in Wort, Schrift oder Bild sind Inhalte verboten, die zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen jüdische Einrichtungen sowie Einrichtungen des Staates Israel auffordern oder diese billigen. Das Verbot gilt auch für inhaltsgleiche Übersetzungen in andere Sprachen.

Verboten sind insbesondere folgende Inhalte:

- a) „Intifada bis zum Sieg“
  - b) „Israel ist illegal“
  - c) „Udrub Udrub Tal Abib“ (Pop-Song)
  - d) „Erhebe die Kuffiya“ (Pop-Song von Mohammad Kassam)
  - e) „Wo sind die Millionen“ (Pop-Song von Joulia Boutros)
  - f) „Khaybar Khaybar yā Yahūd, jayshi Muḥammad sawfa ya’ūd“
  - g) „Oh Qassam, oh Liebling – schlag zu, zerstör Tel Aviv“
5. Das Zerstören, Beschädigen oder die Unkenntlichmachung von Flaggen oder Hoheitszeichen Israels oder eines anderen ausländischen Staates ist verboten.
6. Schallverstärker und sonstige akustische Versammlungsmittel dürfen nicht dazu benutzt werden, die Durchführung anderer zeitgleich stattfindender Versammlungen grob zu stören.“

Durch den Magistrat Bremerhaven werden bei pro-palästinensischen Versammlungen nachfolgende Auflagen erlassen:

„Etwaige Schilder, Flugblätter oder Transparente, die für die Veranstaltung verwenden sollen, dürfen keine Texte aufweisen, die den Regeln der demokratischen Grundordnung widersprechen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Insbesondere ist das Zeigen von Flaggen, Standarten, Plakaten oder sonstigen Versammlungsmitteln mit dem Aufdruck der HAMAS, der IZZ AL-DIN AL-QASSAM BRIGADEN, des ISLAMISCHEN JIHAD IN PALÄSTINA, der AL-QUDS BRIGADEN, der HIZB ALLAH, der AL-QUDS BRI-GADEN, der PFLP (Volksfront zur Befreiung Palästinas), der „Märtyrer-Abu-Ali-Mustafa- Brigaden“, des Samidoun, des Islamischen Staates und der Grauen Wölfe verboten.

Darüber hinaus ist das Zeigen der Handzeichen „Rabia“ bzw. „R4bia“ und des „Wolfsgrußes“ der Organisation Graue Wölfe verboten.

Ebenfalls sind Sprechchöre oder Gesänge der folgenden Sätze oder Liedtexte oder – Passagen verboten:

- „Udrub Udrub Tal Abib“
- „Khaybar Khaybar“
- „From the river to the sea. Palestine will be free.“
- „Free, Free Palastin / Falastin“

- „Kindermörder Israel“

- „Intifada bis zum Sieg““

- c) Inwieweit kam es zu Auflösungen von Demonstrationen in diesem Zusammenhang?

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgte am 8. Mai 2024 eine polizeiliche Auflösung einer Versammlungslage an der Universität Bremen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind dem Senat keine Auflösungen von Versammlungen in diesem Zusammenhang bekannt.

8. Aus welchen Gründen hat der Bremer Senator für Inneres und Sport Ende Oktober an einer Veranstaltung der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft teilgenommen?

- a) Inwieweit war dem Innensenator im Vorfeld bekannt, dass auf der Veranstaltung israelkritische beziehungsweise antisemitische Inhalte präsentiert werden würden?
- b) Inwieweit wurden die Inhalte und Redebeiträge der Veranstaltung vorab geprüft, insbesondere im Hinblick auf mögliche antisemitische oder israelfeindliche Aussagen?
- c) Welche Abwägungen hat der Innensenator getroffen, bevor er an der Veranstaltung teilnahm, insbesondere im Hinblick auf seine Rolle als Verantwortlicher für die innere Sicherheit?
- d) Gibt es Erkenntnisse darüber, ob auf der Veranstaltung antisemitische oder israelfeindliche Aussagen getroffen wurden? Falls ja, welche Maßnahmen wurden hiergegen ergriffen?

Zu 8 a) bis d):

Vertreter und Vertreterinnen des Senators für Inneres und Sport wie die Polizei Bremen, das Ordnungsamt aber auch der Innensenator selbst, befinden sich im regelmäßigen Austausch mit den unterschiedlichen Gruppierungen und Organisationen, so auch mit den Jüdischen Gemeinden.

Bei dem Austausch mit den unterschiedlichen Gruppierungen geht es zum einen darum, sich inhaltlich mit teils konträren Positionen auseinanderzusetzen, sowie miteinander im Gespräch zu bleiben. Das Ziel ist, dass Veranstaltungen, Vorträge und vor allem Demonstrationen zum Nahostkonflikt in Bremen auch weiterhin friedlich ablaufen.

Vor diesem Hintergrund ist der Besuch des Innensensors am 25. Oktober 2024 bei einer gemeinsamen Veranstaltung der

Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft und der „Palästinensischen Gemeinde in Bremen und umzu“ anlässlich einer Veranstaltung mit Michael Lüders im Bürgerzentrum Vahr zu verstehen. Der Senator verließ die Veranstaltung unmittelbar nach der Beendigung des Vortrags.

Der genaue Ablauf der Veranstaltung wurde im Vorfeld nicht an den Senator für Inneres und Sport kommuniziert. Ferner lagen keine konkreten Hinweise auf antisemitische Inhalte der Veranstaltung vor.

Den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen liegen keine Erkenntnisse über antisemitische oder strafrechtlich relevante Aussagen in diesem Zusammenhang vor. Ein dargestelltes Bild mit dem Staatsgebiet Israels und dem Gazastreifen mit dem gemeinsamen Schriftzug „Gaza“ und einem Herz mit den Farben der palästinensischen Flagge wurde als Prüfsachverhalt an die Staatsanwaltschaft Bremen übermittelt. Eine strafrechtliche Relevanz lag nicht vor.

- e) Inwieweit sieht der Senat in der Teilnahme des Innensensors eine mögliche Signalwirkung gegenüber der jüdischen Gemeinschaft und der Öffentlichkeit?

Seit dem 7. Oktober 2023 hat der Innensensor den Vorsitzenden der Deutsch-Israelische Gesellschaft empfangen und zudem die Jüdische Gemeinde in Schwachhausen besucht. Er steht mit den Vertretenden der Jüdischen Gemeinde in einem stetigen Austausch und bedauert etwaige Fehlinterpretationen seines Austausches mit den unterschiedlichen Gruppierungen.

- f) Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der öffentlichen Kritik an der Teilnahme des Innensensors an besagter Veranstaltung?
- g) Inwieweit sieht der Senat Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass öffentliche Vertreter Bremens künftig nur an Veranstaltungen teilnehmen, die keine antisemitischen oder israelfeindlichen Inhalte fördern?

Die Kritik an den Senat ist unberechtigt. Der Senat sieht keinen Handlungsbedarf. Die Vorstellung, dass Senatsmitglieder an antisemitischen Veranstaltungen teilnehmen ist abwegig.

9. Wie steht der Bremer Senat zu der Forderung Personen ohne Bleiberecht, die jüdische Menschen aktiv bedrohen, gefährden oder gar verletzen aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit, sofort in Abschiebehaft zu nehmen und sodann in ihre Heimatländer zurückzuführen?

Der Schutz jüdischen Lebens in Deutschland hat im Rahmen rechtsstaatlicher Prinzipien eine besonders hohe Priorität. Personen, die jüdische Menschen aufgrund ihrer Religion bedrohen oder angreifen, müssen strafrechtlich verfolgt und im Falle schwerer Straftaten auch abgeschoben werden, sofern dies rechtlich möglich ist.

Ausländerinnen und Ausländer werden ausgewiesen, wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sie wegen Straftaten zu bestimmten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Ausweisung und Abschiebung ist jedoch ein großer Unterschied. Auf eine Ausweisung folgt nicht zwangsläufig eine Abschiebung. Ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihren Aufenthaltstitel und werden somit ausreisepflichtig – das heißt, sie müssen Deutschland binnen eines Monats verlassen, andernfalls wird ihre Abschiebung betrieben. Ausreisepflichtige Personen können nur abgeschoben werden, wenn dies tatsächlich möglich ist und keine Abschiebungsverbote vorliegen. Niemand, der von Gesetzes wegen zu dulden ist, kann abgeschoben werden. Um die betreffenden Personen abschieben zu können, müssen die Abschiebungshindernisse beseitigt werden. Fehlen zum Beispiel Ausweisdokumente, hindert dies zunächst eine Abschiebung auch, wenn die Person eine besonders schwere Straftat begeht. Die notwendigen Dokumente müssen dann über den Herkunftsstaat beschafft werden.

Die Abschiebehaft kann ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Abschiebungen sein, sie dient jedoch lediglich der Sicherstellung der Abschiebung, wenn Fluchtgefahr besteht, oder eine Person sich aktiv ihrer Ausreise entzieht. Kann die Abschiebung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen, darf in aller Regel auch keine Abschiebungshaft angeordnet werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Ausländerinnen und Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit darstellen.